

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.ris.bka.gv.at/SVRecht/

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen verlautbart gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 58/2018:

Kundmachung der Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten (Erreichbarkeitskundmachung)

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist für rechtswirksame Zustellungen und Anträge nach dem Verwaltungsverfahrenrecht unter folgenden Adressen und zu folgenden Zeiten erreichbar.

Andere Orte und Zeiten gelten nur dann, wenn sie der absendenden Stelle nachweislich unter Hinweis auf den jeweiligen Zweck der Sendungen bekannt gegeben wurden oder sich aus der jeweiligen Verfahrensvorschrift (z. B. die Empfangsberechtigung für Parteienvertreter in behördlichen Verfahren) ergeben.

Für Einzelfälle und im Vorhinein festgelegte Zeiträume, welche einen Monat nicht überschreiten dürfen, können abweichende Regeln vereinbart werden. Solche Regeln können der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nur entgegengehalten werden, wenn sie schriftlich mit einer dafür vertretungsbefugten Person der Anstalt vereinbart wurden.

Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen werden durch die in dieser Kundmachung genannten Adressen und Zeiten nicht verändert.

Die Rechtswirkungen einlangender Sendungen und Anträge sowie die Fristenberechnung richten sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften, z. B. nach § 13 Abs. 5 AVG.

Adressen

Sendungen, die auf anderen Wegen oder bei anderen Stellen, Anschlüssen usw. einlangen, werden auf Gefahr des Absenders weitergeleitet, sofern die zuständige Stelle klar erkennbar ist.

E-Mails und andere technische Sendungen (Datensätze), bei denen eine technische Prüfung den Verdacht auf nicht nachvollziehbare, allenfalls Gefahren für die Datensicherheit auslösende Veränderungen ergibt (z. B. Virenverseuchung und andere Schadsoftware), werden nicht angenommen und gelten als nicht eingelangt.

Sendungen, die zwar an die Adresse der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, aber namentlich an DienstnehmerInnen oder FunktionsträgerInnen der Anstalt gerichtet werden, gelten im Zweifel als persönliche Sendung an die genannte Person, nicht jedoch als Sendung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und werden dem/der genannten EmpfängerIn geschlossen vorgelegt, auf Risiko des Absenders weitergeleitet bzw. bis zu deren Rückkehr geschlossen aufbewahrt.

Sendungen, die an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, aber „zu Händen“, „c/o“ oder mit einer ähnlichen Zuordnung an eine Person einlangen, werden als Sendung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen betrachtet, welche in der Posteingangsstelle geöffnet und dieser Person geöffnet vorgelegt werden dürfen.

Das Adressenverzeichnis der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wird im Anhang verlautbart.

Eine Posteingangsstelle für SMS- oder Fax-Sendungen ist nicht eingerichtet.

Entgegennahme von persönlich oder durch Boten überbrachten schriftlichen Sendungen (Amtsstunden)

In der Hauptstelle und in den Landesstellen allgemein an Arbeitstagen Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 14.45 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Sendungen, die außerhalb dieser Zeiten einlangen, gelten erst mit Beginn der nächsten Amtsstunde als eingebracht.

Internet-Adresse für Sendungen über Internetformular

www.svs.at (Menüpunkt: „Online-Services“)

Elektronische Zustellung

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen nimmt am elektronischen Rechtsverkehr ERV der österreichischen Justiz teil (Anschrittcodes nach den Unterlagen des ERV).

Adressen, Amtsstunden, Parteienverkehr nach AVG (Erreichbarkeitskundmachung)

Fristauslösende, schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2 AVG gelten darüber hinaus nur dann als rechtswirksam eingebracht, wenn diese auf gängigen Internetprotokollen basieren und etwaige beigeschlossenen Dateien dem Stand der Technik entsprechende Dateiformate (JPG, JPEG, PNG, GIF, TXT, DOC, DOCX, PDF, XML) verwenden, die Datei keinen Passwortschutz aufweist und keine Größenüberschreitungen (E-Mails, deren Größe, inkl. Beilagen, 10 MB überschreitet) vorliegt. Komprimierte Dateien (z. B. Zip-Dateien) werden aus Gründen der Datensicherheit nicht angenommen und gelten als nicht eingelangt.

Für den Fall, dass Dateien in grundsätzlich ausgeschlossenen Formaten an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gesendet werden sollen, ist vor der Versendung Einvernehmen darüber herzustellen.

Als nicht rechtswirksam eingebracht gelten E-Mails, die Computerviren, Trojaner oder vergleichbare schädliche Programme oder Funktionen, ausführbare Dateien, nicht erwartbare Makros oder aktive Inhalte umfassen.

Die Empfangsgeräte (Online-Formulare und E-Mail) der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Erklärungen, Anbringen usw., die auf social-media-Diensten (z. B. facebook, twitter, etc.) bzw. per Fax abgegeben werden, gelten als nicht gültig eingebracht.

Zeiten für persönliche Vorsprachen (Parteienverkehr)

In der Hauptstelle und in den Landesstellen allgemein an Arbeitstagen Montag von 7.30 bis 14.30 Uhr (in der Landesstelle Wien von 7.30 bis 17.30 Uhr), Dienstag bis Donnerstag von 7.30 bis 14.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Zeiten für telefonische Vorsprachen (Parteienverkehr)

In der Hauptstelle und in den Landesstellen allgemein an Arbeitstagen Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 14.30 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember, unter der Rufnummer 050 808 808.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Kundmachung gilt ab 1. Jänner 2020.

*

Der Überleitungsausschuss fasste am 17. Dezember 2019 den Beschluss über die Erreichbarkeitskundmachung.

Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses:

Lehner

Der leitende Angestellte:

Aubauer

Übersicht zu den Anlagen, Beilagen etc.

1. Adressenverzeichnis

Adressenverzeichnis der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Bereich / Dienststelle	Adresse	e-Mail
VersicherungsService		vs@svs.at
Pensions- und PflegegeldService		pps@svs.at
GesundheitsService		gs@svs.at
Unfallversicherung		dlz.uv@svs.at
Hauptstelle	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86	generaldirektion@svs.at
Landesstellen		
Wien	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86	direktion.w@svs.at
Niederösterreich	3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1	direktion.noel@svs.at
Burgenland	7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5	direktion.bgld@svs.at
Oberösterreich	4010 Linz, Mozartstraße 41	direktion.ooe@svs.at
Steiermark	8010 Graz, Körblergasse 115	direktion.stmk@svs.at
Kärnten	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 67	direktion.ktn@svs.at
Salzburg	5020 Salzburg, Auerspergstraße 24	direktion.sbg@svs.at
Tirol	6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1	direktion.t@svs.at
Vorarlberg	6800 Fedlkirch, Schloßgraben 14 6900 Bregenz, Montfortstraße 9 *)	direktion.vbg@svs.at

*) ausschließlich SVS-Kundencenter